



# BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock, Tel. (01) 533 63 35, Fax Dw. – 20,

Mailadresse: [office.bmhs@goed.at](mailto:office.bmhs@goed.at)

ZVR-Nr. 576439352

per E-Mail an: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

SB: Dr. Gerhard MÜNSTER

Minoritenpl. 5

1040 Wien

Wien, am 4. Oktober 2007

Rai/Kov/ 331/07

## **Stellungnahme zu Zl. 12.803/0001-III/2/2007**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz sowie das Schulorganisationsgesetz geändert werden (BIFIE-Gesetz 2008);**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BMHS-Gewerkschaft **spricht sich gegen** eine Ausgliederung des Bildungsinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens aus. Eine Bundesdienststelle, die zudem in die Hierarchie des Öffentlichen Dienstes eingegliedert ist, erledigt ihre Arbeiten genauso effizient und in der Regel kostengünstiger. Zudem ist im Öffentlichen Dienst ein weniger aufwendiger Aufsichtsbereich von Nöten. Ausgliederungen dienen oft nur der Verschiebung der Kostenstellen und bringen zudem für die Beschäftigten nach einer ersten Übergangsfrist oft nachhaltige Verschlechterungen der Dienstverhältnisse und der Arbeitsbedingungen. Die im Gesetzentwurf angestrebte Auslagerung von Bundes-Personalkosten und die damit bezweckte Verbilligung der von der öffentlichen Hand benötigten Leistungen soll durch Reduzierung der „Stammebelegschaft“ erreicht werden. Das Einkaufen privater Forschungs- und Evaluationsleistungen durch das im Gesetzesentwurf beschriebene neue BIFIE dient als billiger Ersatz für eigene wissenschaftliche Tätigkeit. Der Verzicht auf eigene wissenschaftliche Tätigkeiten wird zu einer Zunahme „freier“, oft prekärer Dienstverhältnisse in privaten Forschungseinrichtungen führen, während qualifizierte Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst verloren gehen. Der vorgesehene Verkauf von Bildungsforschungs-Dienstleistungen durch das BIFIE (de facto eine Form von Drittmittelfinanzierung) wäre auch im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit möglich.

mit gewerkschaftlichen Grüßen  
für die Bundesleitung14

Mag. Jürgen Rainer  
Vorsitzender